

Wahlprüfungsausschuss	02.12.2020
-----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	715/2020-5
Stand	02.11.2020

Betreff Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Bornheim am 13.09.2020

Beschlussentwurf

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat der Stadt Bornheim beschließt auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses, die Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Bornheim am 13.09.2020 für gültig zu erklären, da keiner der in § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG aufgeführten Fälle vorliegt.

Sachverhalt

Das vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 15.09.2020 gemäß § 15 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsgremiums der Stadt Bornheim (Wahlordnung) festgestellte Ergebnis der Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Bornheim am 13.09.2020 hat der Wahlleiter im Amtsblatt der Stadt Bornheim vom 01.10.2020 bekannt gemacht.

Gemäß § 39 des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen (KWahlG) können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Ferner kann gemäß § 39 Abs. 2 KWahlG gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen Einspruch gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG herbeizuführen.

Die Einspruchsfrist endete am 31.10.2020.

Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.

Wahlleiter und Wahlausschuss haben festgestellt, dass

1. die gewählten Bewerber/Innen alle gemäß § 8 der Wahlordnung wählbar sind,

2. weder bei der Vorbereitung der Wahl noch bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten bekannt geworden sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sind,
3. keine Gründe vorliegen, nach denen das Wahlergebnis für ungültig zu erklären wäre.

Einsprüche nach § 39 Abs. 1 und 1 KWahlG sind nicht eingegangen.

Auf die Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses wird verwiesen.